

Aktenzeichen: 3 AZR 908/93  
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 10. Mai 1994  
- 3 AZR 908/93 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 04. März 1993  
- 90 Ca 18529/92 -

II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 07. Oktober 1993  
- 7 Sa 61/93 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Lehrzeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit

Gesetz:

BeamtVG § 12

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 908/93

-----  
7 Sa 61/93 Berlin

Verkündet am  
10. Mai 1994

Jatz,  
Regierungssekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 10. Mai 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Buschmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1993 – 7 Sa 61/93 – wird zurückgewiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Lehrzeit des Klägers als ruhegehalttsfähige Dienstzeit anzuerkennen ist.

Der Kläger, geboren am 21. März 1945, war bei der Beklagten als Dienstordnungs(DO)-Angestellter beschäftigt. Er trat am 30. Juni 1992 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

In der Zeit vom 1. April 1962 bis zum 31. Dezember 1964 war der Kläger bei der Beklagten als Lehrling für den Dienst in der Verwaltung einer Ortskrankenkasse beschäftigt. Er wurde, ohne eine Abschlußprüfung ablegen zu müssen, am 1. Januar 1965 vorzeitig in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer übernommen. In der Zeit von Herbst 1965 bis Februar 1967 nahm der Kläger an einem Vorbereitungslehrgang zur Anstellungsprüfung (A-Lehrgang) teil. Am 7. Juli 1967 legte er die Anstellungsprüfung ab. Am 1. November 1967 wurde er als DO-Angestellter übernommen. Zum Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung des Klägers regelte sich sein Dienstverhältnis nach der Dienstordnung (DO) der Beklagten in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 2. September 1966. Nach § 6 Abs. 1 dieser DO galten für die Angestellten auf Probe, auf Lebenszeit und für die im Ruhestand befindlichen Angestellten die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte entspre-



chend, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften für dienstordnungsmäßige Angestellte von Krankenkassen (§ 225 RVO) oder in dieser DO etwas anderes bestimmt ist. Als der Kläger in den Ruhestand versetzt wurde, galt eine DO der Beklagten in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 11. September 1990. Nach § 34 Abs. 1 dieser DO gilt für die Versorgung der DO-Angestellten das Beamtenversorgungsgesetz entsprechend.

Seit dem 1. Juli 1992 bezieht der Kläger von der Beklagten ein Ruhegehalt entsprechend der für seine Versorgung maßgebenden Beamtenbesoldungsgruppe A 11. Die Beklagte errechnete eine Ruhegehaltsquote von 70 %. Als Dienstzeit ließ sie die Lehrzeit des Klägers unberücksichtigt. Nach Angaben der Beklagten würde sich bei Anerkennung der Lehrzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Ruhegehaltsquote auf 73 % erhöhen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Lehrzeit sei ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Sie sei "vorgeschriebene Ausbildung" im Sinne des § 12 BeamTVG. Sie sei eine Voraussetzung für die Anstellung nach der Dienstordnung der Beklagten gewesen. Es sei auch ständige Verwaltungsübung der Beklagten gewesen, für die dienstordnungsmäßige Anstellung eine Qualifikation zu verlangen, die nur zusammen durch Lehre und Vorbereitungsdienst erworben werde. Ohne Lehre wäre er, der Kläger, überhaupt nicht zum Vorbereitungsdienst (A-Lehrgang) zugelassen worden. Lehre und theoretische Ausbildung hätten sich fachlich ergänzt.

Bei der Beklagten bestehe eine sogenannte Einheitslaufbahn, deren Teil die Lehrzeit sei. Dies habe historische Gründe. Soweit



man nach dem Zweiten Weltkrieg ausnahmsweise auf das Erfordernis einer Lehrzeit verzichtet habe, sei das geschehen, um der Personalknappheit und der Überalterung der Belegschaft entgegenzuwirken.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, seine Lehrzeit vom 1. April 1962 bis zum 31. Dezember 1964 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne von § 12 BeamtVG anzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Lehrzeit des Klägers sei keine vorgeschriebene Ausbildungszeit im Sinne des § 12 BeamtVG; sie stelle auch keine Eingangsvoraussetzung für eine Anstellung als DO-Angestellter dar. Die maßgebliche Prüfungsordnung vom 10. Februar 1967 verlange insoweit die Ableistung der Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit, Teilnahme am A-Lehrgang und Ablegung der Anstellungsprüfung. Aus der Prüfungsordnung gehe ferner hervor, daß die Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit nicht bei dem späteren DO-Dienstherrn zurückgelegt werden müsse. Daß die Lehrzeit bei ihr nicht unabdingbare Voraussetzung für die Begründung des späteren Dienstordnungsverhältnisses gewesen sei, ergebe sich auch aus dem Umstand, daß sie in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung in zahlreichen Fällen eine anderweitig zurückgelegte Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit angerechnet habe. Aus dem Prüfungslehrgang des Klägers hätten von 19 Kandidaten 4 Kandidaten keine Lehre, 8 eine andere Lehre und 7 eine Lehre bei ihr absolviert. Eine "Einheitslaufbahn" bestehe lediglich im Bereich der DO-Angestellten, umfasse also nicht die Tarifangestellten.



Ziel der vom Kläger absolvierten Lehre sei einzig und allein die Schulung zum ausgebildeten Tarifangestellten gewesen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann nicht verlangen, daß seine Lehrzeit als ruhegehaltstfähig anerkannt wird.

A. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht als zulässig behandelt. Der Kläger hat zwar der äußeren Form nach eine Leistungsklage erhoben. Der Sache nach will er aber nur festgestellt haben, wie die streitige Frage der Berechnung seiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu beantworten ist, um darauf gestützt höhere Versorgungsbezüge verlangen zu können. Ein solcher Antrag ist nach § 256 ZPO zulässig (BAG Urteil vom 15. Mai 1984 - 3 AZR 207/82 - BAGE 46, 36, 38 f. = AP Nr. 24 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 22. März 1988 - 3 AZR 97/85 - AP Nr. 7 zu § 1 BetrAVG Beamtenversorgung, zu I 1 der Gründe).

B. In der Sache hat die Revision keinen Erfolg.



I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG anzuwenden ist. Die Lehrzeit gehörte nicht zur "vorgeschriebenen Ausbildung" im Sinne dieser Bestimmung.

1. Die Revision macht geltend, die Anwendung von beamtenrechtlichen Vorschriften auf Arbeitsverhältnisse könne gerade nicht voraussetzen, daß die maßgeblichen Rechtsgrundlagen ähnlich genau geregelt seien wie im Beamtenrecht. Dieser Einwand überzeugt nicht. Die "entsprechende" Anwendung von Vorschriften des Beamtenrechts trägt dem Umstand Rechnung, daß damit die Rechtsbeziehungen von Nicht-Beamten geregelt werden. DO-Angestellte sind trotz der weitgehend öffentlich-rechtlich ausgestalteten Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse Arbeitnehmer und nicht Beamte oder Inhaber eines sonstigen besonderen öffentlich-rechtlichen Status (BAG Urteil vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 - BAGE 31, 381, 383 ff. = AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, m.w.N. aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum). DO-Angestellte sollen allerdings nach den Vorschriften der RVO, auf denen die Dienstordnungen beruhen, hinsichtlich der materiellen Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse einen Status einnehmen, der weitgehend dem der Beamten entspricht (BAG, aaO).

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG enthält eine auf das DO-Verhältnis des Klägers entsprechend anwendbare Regelung. Nach dieser Bestimmung kann als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden "die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische



Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit)". Zweck der Vorschrift ist es, Beamten, bei denen für die Einstellung neben der allgemeinen Schulbildung noch eine zusätzliche Ausbildung vorgeschrieben ist, einen Ausgleich der ausbildungsbedingten Einstellungsverzögerung bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu ermöglichen (Cecior, in Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, 5. Aufl., Stand November 1990, § 12 BeamtVG Rz 1; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, Stand April 1993, Erl. 1 zu § 12 F. 1992 Rz 1, m.w.N.). Mit dem Wort "vorgeschrieben" ist die schriftliche Niederlegung des Ausbildungserfordernisses gekennzeichnet (BVerwGE 27, 159, 162). Vorgeschrieben ist eine Ausbildung dann, wenn sie entweder in Rechts- oder in Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist (BverwG Urteil vom 15. März 1988 - 2 C 74.85 - ZBR 1988, 387). Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung ergibt sich aus den Vorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die betreffende Laufbahn galten (BVerwGE 27, 159, 162 f.). § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG knüpft bezüglich der Frage, welche Ausbildung als vorgeschrieben anzusehen ist, regelmäßig an die für die erste Laufbahn und innerhalb dieser für das erste Amt des Beamten geforderten Ausbildungsvoraussetzungen an (vgl. Cecior, aaO, Rz 3). In Übereinstimmung damit heißt es in Abschnitt 12.1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 12 BeamtVG: "Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn vorgeschrieben waren, in der er erstmalig zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt wurde,...".



3. Zur Zeit der Ausbildung des Klägers galten die vorläufige Prüfungsordnung für den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin vom 29. Dezember 1954 (im folgenden: VorlPrO 1954, ABl. 1955 S. 45), zuletzt geändert am 10. Oktober 1961, außer Kraft getreten am 28. Februar 1967, und die an ihre Stelle getretene Verordnung über die Prüfung für den mittleren und gehobenen Krankenkassendienst im Lande Berlin (Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte) vom 10. Februar 1967 (im folgenden: PrO 1967, GVBl. 1967 S. 389).

Der Kläger hat in den Vorinstanzen bezweifelt, ob die in diesen Verwaltungsvorschriften aufgestellten Anstellungsverordnungen für Krankenkassenangestellte rechtswirksam erlassen worden sind. Zur Rechtfertigung dieser Rechtsansicht hat er sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. April 1987 - AZ 1 RR 1/85 - (BSGE 61, 235) berufen. Das Bundessozialgericht hat hier entschieden, eine AOK sei nicht verpflichtet, alle Grundsätze des Beamtenrechts, sofern sie nur die Besoldung und insbesondere die Versorgung berührten, in die Dienstordnung einfließen zu lassen. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß die Grundsätze dieses Urteils nicht der Berechtigung der Beklagten entgegenstehen, im Rahmen ihrer autonomen Regelungsbefugnis die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anstellungsprüfung zu regeln. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

4. Vorliegend ist die PrO 1967 anzuwenden. Nach der VorlPrO 1954 waren nur noch begonnene Prüfungen abzuwickeln (§ 14 Abs. 8 PrO 1967). In § 1 PrO 1967 heißt es:



"Abs. 1 Die dienstordnungsmäßige Anstellung oder Beförderung bei einer Krankenkasse oder einem Krankenkassenverband kann nur vorgenommen werden, wenn eine Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

Abs. 2 Die Anstellungsprüfung (erste Prüfung) ist Voraussetzung für die Einweisung in Stellen der Gruppen A 5 bis A 8 der Bundesbesoldungsordnung..."

§ 4 der Verordnung, der die Zulassung zu den Prüfungen regelt, lautet:

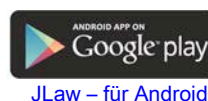
"Abs. 1 Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer

...

d) eine Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat und

e) den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung bei der bei den Landesverbänden der Krankenkassen ... bestehenden Fortbildungseinrichtung regelmäßig besucht und sich an den schriftlichen Arbeiten beteiligt hat."

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Lehrzeit des Klägers sei keine "Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit" i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der PrO 1967 gewesen. Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift konnte jede Ausbildung sein; die PrO 1967 verlangte lediglich, daß eine Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit von drei Jahren absolviert war. Daß diese Zeit bei der Krankenkasse abgeleistet werden mußte, bei der später ein Dienstordnungsverhältnis begründet wurde, läßt sich



der Vorschrift nicht entnehmen (§ 4 Abs. 3 Pro 1967). Die Zulassung zur Anstellungsprüfung war nicht von der Durchführung einer Lehre, wie sie der Kläger gemacht hat, abhängig. Sie war nicht, wie es der Begriff der "vorgeschriebenen Ausbildung" erforderte, unmittelbare und zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Anstellungsprüfung. Nach der Pro 1967 sind die Lehrzeit einerseits und die Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit von drei Jahren andererseits nicht als Einheit gestaltet.

b) Das Landesarbeitsgericht hat weiter zu Recht berücksichtigt, daß die Lehrzeit des späteren DO-Angestellten ausweislich seines Arbeitsvertrages weder unmittelbar zur dienstordnungsmäßigen Anstellung auf Probe geführt hat noch ohne Sinn gewesen wäre. Die Lehrzeit befähigte den Kläger für den Verwaltungsdienst in gesetzlichen Krankenkassen; sie reichte für die von ihm zunächst ausgeübte Tätigkeit als Tarifangestellter aus.

c) Die Vorinstanzen haben weiter zu Recht darauf hingewiesen, daß die Lehrzeit des Klägers für die spätere Tätigkeit als DO-Angestellter nützlich und förderlich gewesen sein kann. Für die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG reicht es aber nicht aus, daß eine bestimmte Vorbildung für die Wahrnehmung des Amtes "förderlich" ist; sie muß vielmehr ausdrücklich gefordert sein (Fürst/Finger/Mühl/Niedermaier, GKÖD, Stand März 1994, § 12 BeamtVG Rz 17; Cécior, aaO, § 12 BeamtVG Rz 3).

d) Zu Unrecht beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1970



- VI C 72.67 - (RiA 1970, 115), wonach die Lehrzeit als "Jungmann" in der Reichsfinanzverwaltung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist. Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Reichsfinanzverwaltung hatten zusätzlich zur allgemeinen Vorbildungsvoraussetzung (sog. mittlere Reife) eine einjährige Ausbildung als Finanzjungmann außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten (vgl. dazu Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, aaO, Erl. 3 zu § 12 Rz 2.15 und 2.17). Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf abgestellt, ob diese Ausbildung einen laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Teil einer besonderen Ausbildung darstellt, die darauf ausgerichtet ist, die Fähigkeit für die Ernennung zum Beamten der angestrebten Laufbahn zu erreichen und die damit bereits eine Festlegung in Richtung auf die betreffende berufliche Laufbahn darstellt. Damit ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß die von ihm absolvierte Lehre "allgemein und als fachlich bestimmt" vorgeschrieben ist für die dienstordnungsmäßige Anstellung.

Auch aufgrund des von der Revision angeführten Urteils des OVG NW vom 25. September 1984 - 1 A 2535/82 - (RiA 1985, 119) ergibt sich kein Anhaltspunkt zugunsten der Rechtsauffassung des Klägers. Die in diesem Urteil behandelte Ausbildungsvorschrift hatte ausdrücklich bestimmt, daß die Ausbildung grundsätzlich aus Lehrzeit und Vorbereitungszeit besteht.

II. Der Kläger macht weiter geltend, bei der Beklagten habe eine ständige Verwaltungsübung bestanden, nach der eine Lehre zur



dienstordnungsmäßigen Anstellung erforderlich gewesen sei. Er beruft sich dabei auf Abschnitt 12.1.1 Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 12 BeamtVG, in der bestimmt ist:

"War in anderen als den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen eine bestimmte Mindestausbildung laufbahnrechtlich nicht vorgeschrieben, so ist von der Mindestausbildung auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde."

1. In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob angesichts des Wortes "vorgeschrieben" in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG eine Verwaltungsübung ausreichend sein kann (vgl. BVerwGE 24, 133, 138; Cécior, aaO, § 12 BeamtVG Rz 3, m.w.N.). Die Frage kann dahinstehen. Im vorliegenden Fall war eine Mindestausbildung vorgeschrieben. Die Vorinstanzen haben zu Recht angenommen, daß eine schriftliche Regelung die Ausbildungserfordernisse für die betreffende Laufbahn abschließend bestimmt. Daraus folgt, daß von anderen Ausbildungsvorschriften allein aufgrund tatsächlicher Handhabung nicht ausgegangen werden kann.

Überdies hat der Kläger nicht dargelegt, daß die Lehrzeit kraft ständiger Übung unabdingbare Voraussetzung für die Anstellung als DO-Angestellter war. Unstreitig wurden auch andere Anwärter, die keine Lehrzeit bei der Beklagten durchlaufen hatten, ebenso zur Anstellungsprüfung zugelassen wie Absolventen einer solchen Lehre. Aus der vom Kläger mit der Revisionsbegründung geschilderten historischen Entwicklung läßt sich nicht herleiten, daß die Lehrzeit gleichwohl als vorgeschriebene Ausbildung angesehen werden müßte. Die eindeutigen Merkmale der vorgeschriebenen Ausbildung in der PrO 1967 können nicht durch Rückschau auf nicht



mehr geltende Vorschriften aus dem Jahre 1943 tatbestandlich ergänzt und erweitert werden.

2. Als sich der Kläger am 19. Mai 1967 zur Anstellungsprüfung meldete, hatte er noch keine drei Jahre Dienstzeit zurückgelegt; es fehlten sieben Monate und zwölf Tage. Gemäß § 4 Abs. 6 Pro 1967 waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung damit noch nicht erfüllt. Daraus ergibt sich aber nicht, daß die Zeit der Lehre insoweit als Teil der "Ausbildungs- oder Verwaltungsdienstzeit" i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Pro 1967 anzusehen ist. Ausschlaggebend ist nur die "Erforderlichkeit" der Ausbildungszeiten für die dienstordnungsmäßige Anstellung. Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist nur die tatsächliche Ausbildungsdauer anrechenbar, wenn sie im Einzelfall kürzer war als die vorgeschriebene Ausbildung (Fürst/Finger/Mühl/Niedermaier, aaO, § 12 BeamtVG Rz 25). Dementsprechend bestimmt auch Abschnitt 12.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 12 BeamtVG:

"Bleibt die tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungszeit hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so kann nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung berücksichtigt werden."

Die Klage konnte danach keinen Erfolg haben.

Dr. Heither

Griebeling

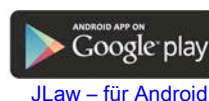
Bepler

Weinmann

Buschmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS